

## Geschäft Nr. 3

### Delegation der Archivierung von digitalen Gemeindedaten an das Staatsarchiv

#### Ausgangslage

Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten sind gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Aktenführung und die Archivierung (Archivgesetz, ArchG, NG 323.1) zuständig für die Archivierung ihrer Akten. Die Archivpflichtigen sind nach Artikel 16 berechtigt, ihr Archivgut auf ihre Kosten dem Staatsarchiv zur Erschliessung oder dauernden Aufbewahrung zu übergeben.

Mit dem Gesamtprojekt "Elektronische Langzeitarchivierung (ELAR)" schafft das Staatsarchiv Nidwalden die organisatorischen und technischen Grundlagen zur rechtskonformen und fachgerechten Archivierung elektronischer Unterlagen. Es wurden einerseits Ablieferungs- und Archivierungsprozesse für Kanton und Gemeinden erarbeitet, die auf einer möglichst einheitlichen Aktenführung beruhen. Andererseits wurden die vertraglichen Grundlagen für die Übernahme des Archivierungsauftrags der Gemeinden durch das Staatsarchiv, basierend auf der Archivierungsgesetzgebung, definiert.

Der Kanton und alle Gemeinden setzen für die zentrale Akten- und Geschäftsverwaltung eine gemeinsame Software ein. Die Ausgangslage bei der Archivierung dieser Daten ist für Kanton und Gemeinden daher dieselbe, eine Zusammenarbeit zur Nutzung von Synergien erschien deshalb sinnvoll. Aus diesem Grund wurden die Gemeinden frühzeitig in das Gesamtprojekt "ELAR" miteinbezogen. Alle Nidwaldner Gemeinden formulierten die Absicht, die Infrastruktur des digitalen Archivs zentral im Staatsarchiv aufzubauen und zu betreiben. Gleichzeitig soll den Gemeinden die Benutzung des digitalen Archivs ermöglicht und angeboten werden.

Folgende Argumente sprechen für einen Anschluss an das Staatsarchiv Nidwalden:

Synergien nutzen	Für die Archivierung der elektronischen Daten der Kantonsverwaltung besteht bereits eine Infrastruktur. Um Synergien zu nutzen, soll diese Infrastruktur auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.
Kosten und Ressourcen sparen	Die Gemeinden sparen Kosten und eigene Ressourcen, wenn sie die Archivierung dem Staatsarchiv Nidwalden übertragen. Es muss keine eigene Infrastruktur aufgebaut und kein eigenes Personal eingesetzt werden.
Daten bleiben im Kanton	Die Daten der Gemeinden bleiben im Kanton. Sie werden im Staatsarchiv Nidwalden gepflegt und im InformatikLeistungsZentrum (ILZ) Ob- und Nidwalden gespeichert.
Lokale Verankerung	Das Staatsarchiv Nidwalden kennt die Geschichte des Kantons und den Staatsaufbau besser als externe Dienstleister. Bewertungsentscheide fallen so einfacher und die Nähe zu den Gemeinden bleibt gewährleistet.
Keine kommerziellen Interessen	Das Staatsarchiv Nidwalden verfolgt als kantonale Amtsstelle keine kommerziellen Interessen, muss keine selbst entwickelte Software amortisieren und keinen Gewinn erwirtschaften. Im Zentrum stehen die langfristige Gewährung der Rechtssicherheit und der Erhalt einer historischen Überlieferung zu Nidwalden.
Politische Neutralität	Das Staatsarchiv Nidwalden untersteht keiner Direktion und bildet die historische Überlieferung unabhängig von politischen Interessen.

#### Vereinbarung mit dem Staatsarchiv

Das Staatsarchiv wird mit jeder Nidwaldner Gemeinde, welche ihre Daten im Staatsarchiv elektronisch archivieren will, einen separaten Vertrag abschliessen. Die Vertragsbedingungen sind einheitlich geregelt, gestützt auf einen durch den Regierungsrat verabschiedeten Mustervertrag.



Die Gemeinde übergibt dem Staatsarchiv digitales Archivgut zur Archivierung, bleibt aber Eigentümerin der Daten. Das Staatsarchiv stellt dafür den Gemeinden eine Lösung zur Verfügung, welche einerseits die Benutzung der Archivinfrastruktur (ELAR), andererseits Dienstleistungen des Staatsarchivs umfasst. Die Infrastruktur zur elektronischen Archivierung wird durch das Staatsarchiv gepflegt und durch das ILZ betrieben. Seitens Gemeinde ist für die Übergabe der Daten die Beschaffung der Archivierungsschnittstellen notwendig.

Der Vertrag umfasst einerseits einmalige Dienstleistungen bei der Datenübernahme, wie zum Beispiel die archivistische Bewertung der Daten. Andererseits gibt es ständige Dienstleistungen nach der Datenübernahme, wie die Pflege der Daten sowie die Bereitstellung der archivierten Daten für die Benutzung, die Beantwortung von Anfragen zum Archivgut und den Entscheid über Einsichtsgesuche in Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist, welche geregelt werden. Nicht im Vertrag enthalten sind die Bereinigung der Aktenführung in den Gemeinden, die Bereinigung der zu archivierenden Daten oder die Nacherschliessung des Gemeindearchivs.

### **Kosten**

Die Gemeinde entschädigt das Staatsarchiv für den Aufwand. Dabei werden die Vollkosten zu Grunde gelegt, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen:

1. Kosten für die einmaligen Dienstleistungen bei der Datenübernahme
2. Betriebskosten für die Infrastruktur ELAR
3. Kosten für die ständigen, archivischen Dienstleistungen

Die Kosten für die einmaligen Dienstleistungen bei der Datenübernahme sowie die laufenden Kosten für den Betrieb der Archivinfrastruktur werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Ansatz für die archivischen Dienstleistungen richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif zur Gebührenverordnung. Für die Datenübermittlung ist zudem mit einer zusätzlichen Schnittstelle im Betrag von CHF 20'000 zu rechnen. Dieser Betrag ist im Budget 2024 enthalten.

Mit der geplanten Archivierungslösung der Gemeinden und des Kantons kann die gesetzliche Aufgabe gemeinsam vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Alleingang der Gemeinde Ennetbürgen in Bezug auf die finanziellen wie auch personellen Ressourcen um ein Vielfaches aufwändiger wäre.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Aktenführung und Archivierung sind in Nidwalden im Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG, NG 323.1) und in der dazu gehörenden Vollzugsverordnung geregelt (Vollzugsverordnung zum Archivierungsgesetz, Archivierungsverordnung, ArchV, NG 323.11).

Die Gemeinden können, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats, ihre Archivierungsaufgaben gegen Übernahme der Kosten dem Staatsarchiv Nidwalden übergeben. Eine solche Übergabe stellt eine Aufgabenübertragung gemäss Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG, NG 171.1) dar. Für die Übertragung beziehungsweise Delegation dieser Aufgabe an das Staatsarchiv Nidwalden benötigt es gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 GemG die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Übertragung der elektronischen Langzeitarchivierung (ELAR) an das Staatsarchiv Nidwalden zuzustimmen.